

entspricht es, wenn der Staatsgerichtshof von einem «Konkretisierungsprimat» des Gesetzgebers<sup>166</sup> ausgeht und die «Rechtspolitik» dem Gesetzgeber überlässt. Für ein solches Abgrenzungsverhalten spricht auch ein Verfassungsverständnis, das den Umstand berücksichtigt, dass die liechtensteinische Verfassung eher leicht abänderbar ist,<sup>167</sup> so dass das Bedürfnis nach einer Weiterentwicklung der Verfassung durch Konkretisierung bzw. Interpretation des Staatsgerichtshofes nicht so gross sein dürfte wie in Ländern mit schwer abänderbaren Verfassungen wie z.B. diejenige der Schweiz. Auch die direktdemokratischen Einrichtungen der Initiative und des Referendums auf Verfassungs- und Gesetzesebene sind in diesem Zusammenhang in Betracht zu ziehen. Es ist der Staatsgerichtshof selber, der der «Referendumsdemokratie» einen auffallend grossen Stellenwert im Gesetzgebungsverfahren beimisst, wie dies zwei Entscheidungen aus jüngster Zeit unterstreichen.<sup>168</sup> Aus dieser Einschätzung folgt, dass im Zweifel zugunsten der Gesetzgebung und nicht gegen die Gesetzgebung zu judizieren ist.<sup>169</sup>

Es spielen in der Praxis auch andere Überlegungen eine gewichtige Rolle. Eine «richterliche Zurückhaltung» kann auch aus Gründen der «Folgenberücksichtigung» einer Entscheidung angebracht sein.<sup>170</sup> So sieht sich der Staatsgerichtshof zur richterlichen Zurückhaltung «im Sinne eines *judicial self restraint*» unter anderem dann veranlasst, wenn die Anerkennung von grundrechtlichen Ansprüchen mit besonders schwerwiegenden und für das Gericht gar nicht überschaubaren finanziellen Belastungen der öffentlichen Hand verbunden wäre.<sup>171</sup> In StGH 1993/3 äussert sich der Staatsgerichtshof dahingehend, dass die «verfassungsgerichtliche Zurückhaltung» allenfalls dann aufzugeben wäre,

---

ausführt: «Für das Verfassungsgericht ist nicht relevant, ob diese Regelung (Kostenersatzpflicht des LVG) besonders zweckmässig ist und ob allenfalls ein umfassender Kostenersatzanspruch im Sinne der Beschwerdeausführungen rechtspolitisch wünschbar wäre. Die Entscheidung hierüber ist Sache des Gesetzgebers, und der Staatsgerichtshof hat sich nicht an dessen Stelle zu setzen.»

<sup>166</sup> Diese Formulierung stammt von Reinhold Zippelius, *Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft* (Schriften zur Rechtstheorie; Heft 163), Berlin 1994, S. 408.

<sup>167</sup> Siehe Art. 111 Abs. 2 LV.

<sup>168</sup> StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1/1998, S. 13 (17) und StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 2/1999, S. 89 (94).

<sup>169</sup> So auch Scholz, S. 1208 f.

<sup>170</sup> Vgl. Literatur und Rechtsprechung bei Wille, *Normenkontrolle*, S. 63 ff.

<sup>171</sup> StGH 1994/19, Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 2/1997, S. 73 (76).